

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 16.12.1823 publ. 18.12.1823

(Gesetzsamml. B. 2. II. S. 141.) außer Cours gesetzt sind, so findet sich doch die Cammer durch die ihr zugegangene sichere Nachricht, daß im Königreich der Niederlande die Holländischen $5\frac{1}{2}$ und 6 Stüberstücke (Sechsthalber und Schillinge) auf 5 Stüber herabgesetzt sind, und vermuthlich bald ganz außer Cours gesetzt werden dürften, sich veranlaßt, die hiesigen Landesunterthanen vor der Annahme dieser ausländischen Münzsorten im Handel zu warnen, und deren Umlauf in den hiesigen Landen nach wie vor gänzlich zu untersagen.

40) Bekanntmachung der Postdirection vom 16ten December 1823., publ. am 18ten ejusd.

Mit Genehmigung der Herzoglichen Cammer ist die Taxe

Herabsetzung
der Extrapost-
Taxe.

für 2 Extrapost-Pferde auf 44 Gr.,
für 3 Extrapost-Pferde auf 66 Gr.,
für 4 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 16 Gr.,
für 6 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 60 Gr.,
für 2 Courier-Pferde auf 55 Gr., und
für jedes Estafetten-Pferd auf 28 Gr.

Gold für jede Meile festgesetzt, und kommt diese herabgesetzte Taxe mit dem 1sten Januar 1824. zur Anwendung.

